

99026004001000, 99026004001000

Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121331880/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99026004001000, 99026004001000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	Entwurf
Begriffe im Kontext	Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fahrzeugkombinationen, Sattelkraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Einzelbetriebserlaubnis, Ausnahmegenehmigung § 70 StVZO, Forstwirtschaftliche Fahrzeuge
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugangelegenheiten (026)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines

Modul	Sachverhalt
	Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_70.html
Teaser	Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) werden für Kraftfahrzeuge und ihre Kombinationen benötigt, die hinsichtlich ihrer Maße, Ausrüstung oder in sonstiger Weise von den Vorschriften der StVZO abweichen.
Volltext	Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die nicht den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, benötigen für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO. Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen nur genehmigt werden dürfen, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) voll ausgeschöpft sind. Ausnahmegenehmigungen können befristet und örtlich begrenzt erteilt werden. In der Regel werden Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO und einzelfallbezogen bearbeitet. Das bedeutet, dass jede Genehmigung nur für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer fest eingetragenen Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) gültig ist. Die Ausnahmegenehmigungen sind vom Fahrzeugführer durch eine Urkunde nachzuweisen, bei

Modul	Sachverhalt
	Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
Erforderliche Unterlagen	• Angabe der Halterdaten • Bei Neubeantragung: ein Gutachten (nicht älter als 18 Monate) zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines nach § 30 der EGFahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse anerkannten Technischen Dienstes • Zur Verlängerung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung: Kopie der alten §70 STVZO Ausnahmegenehmigung, ggf. muss ein Gutachten nachgereicht werden • Zur Ergänzung oder Änderung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung: Ergänzungsgutachten nicht älter als 18 Monate (Sollen in Fahrzeugkombinationen wie Zügen oder Sattelmotorkraftfahrzeugen andere als in der Ausnahmegenehmigung unter Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer aufgeführte Zugfahrzeuge oder Anhänger verwendet werden, ist eine Ergänzung der Ausnahmegenehmigung erforderlich) • Zur Umschreibung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung: Bestehende Ausnahmegenehmigung mit dem dazugehörigen Gutachten und die Zulassungsbescheinigungen • Zulassungsbescheinigung bzw. Betriebserlaubnis der Fahrzeugkombination • Ggf. alte Ausnahmegenehmigung • Ggf. Versicherungsbescheinigung • Bevollmächtigung, sofern der Antrag für einen Dritten gestellt wird
Voraussetzungen	Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen nur genehmigt werden dürfen, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) voll ausgeschöpft sind.
Kosten	Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Modul

Sachverhalt

(GebOSt). Dort wird für jede Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVZO pro Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Halter eine Rahmengebühr von EUR 10,20 bis EUR 511,00 festgelegt; liegen bei Antragstellung mehrere baugleiche Fahrzeuge vor, kann eine verminderte Gebühr festgesetzt werden. Die genaue Höhe der Gebühr ist im Einzelfall vom Bearbeitungsaufwand und wirtschaftlichem Vorteil für den Antragsteller abhängig; die Festsetzung liegt im Ermessen der Behörde.

Die Gebührenhöhe richtet sich u.a. auch nach der Geltungsdauer. Bei der Antragstellung ist deshalb Ihre Angabe zur gewünschten Geltungsdauer erforderlich.

Verfahrensablauf

- Sie können die Ausnahmegenehmigung schriftlich oder online beantragen.
- Bevor Sie eine Ausnahmegenehmigung für ein Fahrzeug beantragen können, benötigen Sie ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines nach § 30 der EGFahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse anerkannten Technischen Dienstes.
- Aus dem Gutachten müssen die erforderlichen Ausnahmen von der StVZO, die Eignung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen. Der Sachverständige hat die Ausnahmen konkret zu beschreiben und ihre Notwendigkeit zu begründen.
- Anschließend können Sie die Ausnahmegenehmigung beantragen.
- Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und erteilt Ihnen bei positiver Prüfung die Ausnahmegenehmigung.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen Erteilung • Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen, die in ihrer Bauart oder Beschaffenheit nicht der StVZO (StraßenverkehrsZulassungs-Ordnung) entsprechen, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung • Zuständige Behörde: Straßenverkehrsämter
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO beantragen